



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Regionalverband Heilbronn-Franken  
Lixstraße 10, 74072 Heilbronn  
Tel. 07131 77 20 58 Fax 77 20 59  
bund.franken@bund.net

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 55 – Naturschutz Recht  
Ruppmanstr. 21  
70565 Stuttgart

24.09.2019

### Gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU

## **Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme sowie auf Befreiung von Verboten der NSG-VO „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“ zur letalen Vergrämung von Kormoranen an der Jagst**

*Ihr Schreiben (e-mail) vom 15.08.2019 (an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg)*

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir danken für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Auch wenn das Pilotprojekt "Naturverträgliche Vergrämung des Kormorans" unbestritten eine ganze Reihe von Vorteilen und positiven Wirkungen sowohl zwischenmenschlicher wie auch naturschutzfachlicher Art bietet, gilt es diesen hier vorliegenden Antrag unbeschadet vorigem und unabhängig davon zu prüfen. Dies führt zum Resultat, dass wir gegenüber der Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des NSG Jagsttal zum Zwecke der letalen Kormoranvergrämung von unserer Seite aus erhebliche Bedenken haben und begründen dies wie folgt::

#### Grundsätzliches / Allgemeines:

1. Wie sinn- und wirkungsvoll das hier praktizierte Vergrämungsmodell ist, muss nach Abschluss der Modellphase im nächsten Jahr diskutiert werden. Allerdings gibt es bereits jetzt Indizien, dass sich das "bayerische Modell" keinesfalls auf die Situation an der Jagst übertragen lässt - allein schon aufgrund der anderen Landschaftsstruktur und Lage der Gewässer. Da dieses "bayrische Modell" allerdings als eine der wesentlichen Begründungen (und dessen dortigen Erfolge) für geplante Befreiung von den Schutzvorschriften angeführt wird, gilt es diese Relevanz auch schon hier zu beachten.

2. Aus dem Antrag geht hervor, dass möglichst an allen belegten Schlafplätzen „letal vergrämt“ werden soll (S. 4 unten). In der Begründung steht: „Um dem Grundprinzip einer erfolgreichen Kormoranvergrämung gerecht zu werden, ist eine überregionale, gewässerweite Vergrämungswirkung absolut notwendig.“ Wir halten die gewässerweite Vergrämung für unverträglich mit dem Grundprinzip einer erfolgreichen Vergrämung. Der Sinn der letalen Vergrämung ist ja, dass einzelne Individuen bei der Ankunft an einen Schlafplatz gezielt abgeschossen werden, um auf die übrigen eine abschreckende Wirkung auszuüben und zu verhindern, dass dieser Schlafplatz sich etabliert. Dann muss es aber andere Schlafplätze geben, die die abgeschreckten Individuen aufsuchen können, ohne auch dort wieder „vergrämt“ zu werden. Wenn gewässerweit an allen potentiellen Schlafplätzen vergrämt wird, wird das nur dazu führen, dass die Kormorane vermehrt hin und her fliegen, einen höheren Energiebedarf haben und mehr Fische fressen. In Bezug auf den Schutz der nach der Jagstkatastrophe wieder im Aufbau befindlichen Fischpopulationen wäre das kontraproduktiv. Die Hoffnung, dass sich die vergränten Vögel an den Oberrhein oder den Bodensee verziehen, dürfte vergeblich sein – ganz abgesehen davon, dass auch an anderen Gewässern „Vergrämungsaktionen“ stattfinden.
3. Zur Begründung des Antrags wird, wie schon 2015 für die Begründung der Bejagung im VSG Jagst außerhalb von Naturschutzgebieten, auf das Gutachten von SACHTELEBEN et al. (2015) verwiesen. Bereits in der BUND-Stellungnahme vom Oktober 2015 wurde ausführlich dargestellt, warum dieses Gutachten nach unserer Auffassung nicht geeignet ist, eine letale Vergrämung überwinternder Kormorane an der Jagst zu begründen (insbesondere Ziffer 2), aber nie eine fachliche Antwort darauf erhalten. Wir halten das alte Gutachten für noch viel weniger geeignet, eine Befreiung für den Abschuss sogar im Naturschutzgebiet zu begründen.
4. Ferner gilt es die Wirkung zu beachten, welche eine solche NSG-Befreiung in Kreisen der Natur- und Fischereiverbände hervorrufen kann. Es könnten Begehrlichkeiten und Widerstände geweckt werden, die sich in Unkenntnis der speziellen Faktenlage an der Jagst möglicherweise zu Streitigkeiten auswachsen könnten.

#### Im Speziellen:

5. Wohl mag es aufgrund der speziellen örtlichen und funktionellen Situation des von der Befreiung betroffenen Jagstabschnittes zutreffend sein, dass die wenigen kurzzeitigen Störungen hier nicht zu einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Schädigung des Artbestandes und Biotopwertes führen. Trotzdem bedeutet die letale Vergrämung das Töten einer besonders geschützten Art, das sich unserer Auffassung nach nur dadurch rechtfertigen ließe, wenn dadurch nachweislich erhebliche Schäden an weitaus mehr gefährdeten / seltenen Arten abgewendet werden können. Man könnte nun meinen, dass es naheliegend ist, dass die im NSG in Neidenfels schlafenden Kormorane auch gleichzeitig jene sind, welche die Jagst als Nahrungsgewässer nutzen. Diesen Rückschluss müssen wir allerdings in diesem speziellen Fall in Frage stellen. Denn die Zählungen ergaben (**und leider wird das an keiner Stelle des Antragstextes erwähnt!**), dass es sich bei diesem Schlafplatz um einen ganz besonderen handelt, an dem sich mit deutlicher Mehrheit die Jungvögel / unausgefärbte Tiere sammeln - also

eine Art von "Jugendtreff". Dafür finden sich an den anderen Schlafplätzen kaum bis keine Jungvögel. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kommen viele dieser Vögel zum Schlafen von weiter her, möglicherweise auch gar nicht von Fraßplätzen an der Jagst. Dies würde bedeuten, dass man Tiere vergrämt/tötet, welche für den Erhalt der bedrohten Fischarten in der Jagst überhaupt keine Relevanz haben. Dann wäre aber eine Tötung nach dem Artenschutzrecht nicht zu rechtfertigen.

6. Im Rahmen der Tandemzählung wurden auch die Einflugrichtung der zu den Schlafplätzen kommenden Kormorane erfasst. Auch hier gibt es Indizien, dass ein erheblicher Teil der Tiere nicht von dem bedrohten Jagstabschnitt kamen - möglicherweise von einem der zahlreichen Seen zwischen Crailsheim und Ellwangen. Am Unterlauf der Jagst gibt es wiederum Erkenntnisse, dass viele Kormorane am Kocher schlafen und an der Jagst jagen. Auch das deutet daraufhin, dass Schlafgewässer nicht gleich Jagd/Fraßgewässer sein muss. Wenn Kormorane jedoch z. B. ungefährdete Weißfische großer Stauseen fressen, ist das für uns kein Grund, diese zu töten. Bisher fehlt uns hier deswegen ein fundierter quantitativer Beleg für den Zusammenhang zwischen Schlafplatz und Jagdgebiet. Das mag in anderen Landesteilen offensichtlicher sein - für unsere hiesige Gewässerstruktur jedoch nicht.
7. Was uns weiterhin Sorgen macht, ist die Prognose, dass infolge einer Zerschlagung des Schlafplatzes bei Neidenfels es zu einer Zersplitterung der Kolonie kommt und - zumindest vorübergehend - an/nahe der Jagst mehrere neue Schlafplätze entstehen. Dies hätte einen Mehraufwand für die Vergrämung zur Folge und würde auch zu mehr - möglicherweise auch zuviel - Störungen führen.
8. In den Detailbestimmungen bemängeln wir noch die unzureichende Konkretisierung, ab welcher Schwarmgröße auf den Kormoran geschossen werden darf (um den Vergrämungseffekt bei den lebenden Tieren hinreichend hervorzurufen). Aus unserer Sicht müssten das mindestens 5 Tiere sein.

Fazit:

Aufgrund der angeführten ungeklärten Fragen / unzureichender Kenntnislage sehen wir uns nicht in der Lage, dem Befreiungsantrag zuzustimmen

Ferner weisen wir unabhängig von diesem Befreiungsantrag noch auf folgendes Defizit hin: Im letzten Satz des Antrags steht, dass *an den Tagen der Vergrämung* ein Verzicht auf die Jagd von Krick- und Tafelente stattfinden *soll*. Die Krickente ist auf der Roten Liste Baden-Württemberg in Kategorie 1 „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (als Brutvogel), kurz- und langfristiger Trend sind negativ, unter den Gefährdungsfaktoren werden „Störungen und Fehlabschüsse durch die Jagdausübung“ genannt. Die Tafelente wird in der Roten Liste Baden-Württemberg in der Vorwarnliste geführt, der kurzfristige Trend ist stark negativ. Sie gehört zu den Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz in den Überwinterungsgebieten die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen in den Feuchtgebieten treffen müssen. Wir erwarten, dass die Jagd auf Krick- und Tafelente im gesamten Vogelschutzgebiet Jagst und nicht nur in NSG ganzjährig und nicht nur an den Vergrämungstagen untersagt wird.

Abschließend gehen wir davon aus, dass die Vergrämungsaktion **insgesamt** nur dann erfolgen kann, wenn sich am Vergrämungstag genügend Jäger finden, um sämtliche Vergrämungsplätze zu besetzen.

Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "G. May - Stürmer". The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Gottfried May-Stürmer